



Reglement für die Spezialfinanzierung Elektrizität

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Januar 2017

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren erlässt gestützt auf

- auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung Elektrizität

Artikel 1

Zweck Die Spezialfinanzierung Elektrizität bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für den allgemeinen Betrieb im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

Artikel 2

Äufnung Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren und Preise, zur Absicherung betrieblicher Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die Elektrizitätsversorgung Oberwil bei Büren für die einzelnen Bereiche folgende Spezialfinanzierungen:

Für den Netzbetrieb eine Spezialfinanzierung „Werterhalt“ für die Wiederbeschaffung der Anlagen und eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der Erfolgsrechnung.

Für den Handel mit und den Verkauf von Energie eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der Erfolgsrechnung.

Werden Investitionen über die Investitionsrechnung gebucht, so werden Ende Jahr in Anlehnung an das Stromversorgungsgesetz Abschreibungen vorgenommen und über das Konto 3300.30 verbucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Der Gemeinderat legt die jährliche Einlagen und Entnahmen aufgrund betriebswirtschaftlicher Bedürfnisse der Elektrizitätsversorgung Oberwil bei Büren fest.

Artikel 3

Errichtung Die Spezialfinanzierung wird mit dem Bestand von der ehemaligen Spezialfinanzierung (HRM 1 Konto 2281.01) errichtet.

Artikel 4

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 31. Mai 2017 genehmigte Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL BEI BÜREN

Der Präsident
sig. Heinz Hugi

Die Sekretärin
sig. Daniela Fink

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 17 vom 27. April 2017 publiziert.

Oberwil bei Büren, 1. Juni 2017 Die Gemeindeschreiberin:
sig. Daniela Fink